

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1970	Nummer 97
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203030 20310 8111	4. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Schwerbeschädigte; Fürsorge für schwerbeschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes	1086
20319 20310	4. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Jugendarbeitsschutz; Gesundheitliche Betreuung jugendlicher Arbeitnehmer	1088
2230	29. 5. 1970	RdErl. d. Kultusministers Richtlinien für den Bau von Grundschulen und Hauptschulen; Raumprogramm für den Schulkinder- garten	1089
23212	29. 5. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauaufsichtliche Behandlung des mit öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungs- baues	1089
26	15. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Neue ugandische Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe	1090
26	16. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Ausstellung von Reiseausweisen für Asylberechtigte	1090

I.

203030

20310
8111**Schwerbeschädigte****Fürsorge für schwerbeschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes**RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1970 —
II A 2 — 5. 35. 00 — 5 70

Es gehört zu den besonderen Pflichten des Dienstherrn, für die in ihrer Gesundheit und in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigten Schwerbeschädigten zu sorgen und sie in ihrem beruflichen Fortkommen in jeder Weise zu fördern. Die Fürsorgemaßnahmen obliegen in der öffentlichen Verwaltung in erster Linie den Behördenleitern und den Stellen, die über die Einstellung und den Einsatz von Beamten, Angestellten und Arbeitern entscheiden. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere, die Unterbringung der Schwerbeschädigten zu fördern und sich um eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu bemühen. Zu diesem Zweck haben die beteiligten Stellen in Fragen, die Schwerbeschädigte betreffen, insbesondere die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, mit den Vertrauensmännern (Bezirksvertrauensmännern, Hauptvertrauensmännern) der Schwerbeschädigten und den Personalvertretungen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Bei der Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes wirken der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten, der Beauftragte des Arbeitgebers und der Vorsitzende des Personalrates unbeschadet ihrer Funktionen nach Art einer Helferguppe zusammen.

Im Interesse einer wirkungsvollen Fürsorge für schwerbeschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes hat die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 26. Mai 1970 die folgenden Grundsätze beschlossen, die ich mit der Bitte um Beachtung bekanntgebe.

Mein RdErl. v. 15. 5. 1961 (SMBl. NW. 203030) wird aufgehoben.

1 Einstellung

Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) des Schwerbeschädigtengesetzes (SBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), müssen die Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf mindestens 10 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen. Unter diesen Schwerbeschädigten müssen sich in angemessenem Umfang Schwerstbeschädigte (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a—c SBG) befinden. Die Behördenleiter und sonstigen Stellen, die über den Einsatz von Personal entscheiden, sind verpflichtet, bei der Besetzung freier Stellen sorgfältig zu prüfen, ob Schwerbeschädigte berücksichtigt werden können. Diese Verpflichtung besteht in erhöhtem Maße, solange der Pflichtanteil nach § 3 SBG noch nicht erfüllt ist. Sind freie Stellen für die Besetzung mit Schwerbeschädigten geeignet und liegen Gesuche von schwerbeschädigten Bewerbern vor, so ist ihnen bei annähernd gleicher Eignung der Vorzug vor anderen Bewerbern zu geben. Bewerbungen von Schwerbeschädigten sind dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten und dem Vorsitzenden des Personalrates mitzuteilen.

Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung von Beamtenstellen sind nach § 36 Abs. 1 SBG so zu gestalten, daß die Einstellung und Beschäftigung Schwerbeschädigter erleichtert und ein angemessener Anteil Schwerbeschädigter unter den Beamten erreicht wird. Zur Ausführung dieser Vorschrift sind in die Laufbahnverordnung — LVO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239; SGV. NW. 20301) folgende Regelungen aufgenommen worden, die der Beschädigung Rechnung tragen:

1. Bei der Einstellung von Schwerbeschädigten darf nur das für die betreffende Laufbahn erforderliche

Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden (§ 11 Abs. 1 LVO).

2. Für Schwerbeschädigte ist die Höchstaltersgrenze für

- a) die Einstellung in den Vorbereitungsdienst in eine Laufbahn des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes,
- b) die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in einer Laufbahn des höheren Dienstes.
- c) die Übernahme in das Beamtenverhältnis für die Laufbahnen der Lehrer an öffentlichen Schulen

auf das 40. Lebensjahr festgesetzt worden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 25 Abs. 1 Nr. 1, § 43 Nr. 2, § 56 LVO).

Es entspricht dem Sinne des § 11 Abs. 1 LVO, daß bei der Annahme von Schwerbeschädigten für Beamtenstellen wohlwollend verfahren und auf die Art der Beschädigung Rücksicht genommen wird. Die körperliche Rüstigkeit wird im allgemeinen auch dann noch als ausreichend angesehen werden können, wenn der Schwerbeschädigte nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der Laufbahn, in der er verwendet werden soll, körperlich geeignet ist. Dabei wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß in bestimmten Laufbahnen besondere Anforderungen an die körperliche Tauglichkeit aller Beamten gestellt werden müssen, so daß sich hierdurch gewisse Beschränkungen in der Einstellung von Schwerbeschädigten ergeben.

2 Auswahl und Prüfungen

- 2.1 Nach § 11 Abs. 2 LVO sind den Schwerbeschädigten im Prüfungsverfahren die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Bei der Ablegung von Laufbahnprüfungen durch Schwerbeschädigte empfiehlt es sich, insbesondere folgende Erleichterungen zuzulassen:

- 2.11 Bei den Laufbahnprüfungen wird schwerbeschädigten Anwärtern, die infolge ihrer Beschädigung den anderen Teilnehmern gegenüber wesentlich im Nachteil sind (z. B. Blinde, Hirnverletzte, Armamputierte, Handverletzte), auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Frist für die Ablieferung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bewilligen sein. Die Verlängerung der Zeit dürfte nach Lage des Einzelfalles bis zu 50 v. H. gehen können. Bei technischen Arbeiten sollen in diesen Fällen Zeichnungen nur im verringerten Umfang gefordert werden.

- 2.12 Blinden kann für die schriftliche Prüfung eine Schreibkraft beigegeben oder eine Schreibmaschine zur Verfügung gestellt werden. Weiter wird bei Blinden und Hirnverletzten, insbesondere im einfachen und mittleren Dienst, zu prüfen sein, ob ihnen die schriftlichen Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen werden können. Bei der mündlichen Prüfung soll auf gedächtnismäßiges Wissen verzichtet werden, soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren läßt. Es wird genügen, den Blinden und Hirnverletzten Aufgaben zu stellen, deren Lösung die notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu richtigen Entscheidungen nachweist. Bei der Beurteilung der Gesamtleistung soll auf seelische Hemmungen und nervöse Störungen Rücksicht genommen werden.

- 2.13 In besonderen Fällen kann es ferner geboten sein, der körperlichen Behinderung entsprechend die Dauer der mündlichen Prüfung angemessen zu verkürzen.

- 2.2 Schwerbeschädigte Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung von Amts wegen in geeigneter Form auf die Möglichkeiten einer Erleichterung des Prüfungsverfahrens hinzuweisen und zu entsprechenden Anträgen zu veranlassen. In die Prüfungsniederschriften sollen Hinweise über die gewährten Prüfungs erleichterungen nicht aufgenommen werden.

- 2.3 Bei Auswahlverfahren und Eignungsprüfungen sowie bei sonstigen Prüfungen von Angestellten und Arbeitern ist entsprechend zu verfahren.
- 2.4 Im übrigen ist eine mildere Handhabung der im öffentlichen Dienst geltenden Auswahlgrundsätze immer dann geboten, wenn schwerbeschädigte Bewerber die üblichen Auswahlanforderungen wegen ihrer Beschädigung nicht erfüllen können.
- ### 3 Beschäftigung
- 3.1 Schwerbeschädigte sind nach § 12 Abs. 1 SGB so zu beschäftigen, daß sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiter entwickeln können. Fachlich geeigneten Schwerbeschädigten soll die Möglichkeit beruflichen Fortkommens durch Übertragung höherwertiger Aufgaben eröffnet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schwerbeschädigte mit Wissen und Willen der Behörde während des Dienstverhältnisses seine Kenntnisse und Fähigkeiten durch Fortbildung verbessert hat.
- 3.2 Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Vorgesetzten, die Bemühungen des Schwerbeschädigten, seine Dienstpflichten voll wie jeder andere Bedienstete zu erfüllen, zu unterstützen und ihm in menschlicher und persönlicher Hinsicht jede Hilfe zu gewähren. In verständnisvoller Mithilfe soll der Vorgesetzte etwa vorhandene Hemmungen durch Stärkung des Selbstvertrauens des Schwerbeschädigten vermindern oder beseitigen.
- 3.3 Bei schwerbeschädigten Beamten im Vorbereitungsdienst wird sich die Notwendigkeit ergeben, auf die Art ihrer Beschädigung Rücksicht zu nehmen. Die informatorische Beschäftigung in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung ist deshalb so zu ordnen, daß den Schwerbeschädigten einerseits hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, daß aber andererseits eine nicht zumutbare körperliche Belastung vermieden wird.
- 3.4 Für Schwerbeschädigte sind optimale Arbeitsbedingungen zu schaffen. Je nach Art und Grad der Beschädigung und der daraus herrührenden individuellen Leistungsfähigkeit sollen insbesondere
- 3.41 die Einteilung der Arbeitszeit und der Arbeitspausen geregelt werden. Schwerbeschädigten soll bei schwierigen An- und Abfahrten gestattet werden, den Dienst später zu beginnen oder früher zu beenden, wenn eine solche Maßnahme nicht zu betrieblichen Störungen führt. Eine Verminderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit darf nicht eintreten. Bei extremen Wetterlagen (z. B. Glätte, Hitze, Föhn) kann von Fall zu Fall den Schwerbeschädigten, denen die jeweilige Wetterlage besondere Erschwernisse verursacht, in angemessenem Umfang stundenweise Dienstbefreiung gewährt werden;
- 3.42 durch Bereitstellung von Hilfen die Leistungsfähigkeit erhöht, die Verwendbarkeit erweitert oder die dienstliche Tätigkeit erleichtert werden. Zur Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen nach § 12 Abs. 4 SGB gehören u. a. die Gestellung einer Vorlesekraft und die Bereitstellung von Schreibmaschinen, Kurzschriftmaschinen und Diktiergeräten für Blinde, die Beschaffung von Schreib- und anderen Hilfen für Armamputierte oder -behinderte (z. B. Schreibunterlagen für Papier, Lineale), die Beschaffung von Spezialwähleinrichtungen und Vermittlungsanlagen für blinde Telefonisten, die Anlage von besonderen Vorrichtungen zur Telefonbedienung durch Armamputierte und die Bereitstellung verstellbarer Vershrtenstühle, Tischlüfter oder Tischventilatoren. Für blinde Bedienstete in der Ausbildung kann sich die Bereitstellung von Fachschriftum in Blindenschrift oder auf Hörbändern empfehlen;
- 3.43 die räumliche Unterbringung der Schwerbeschädigten nach Möglichkeit so vorgenommen werden, daß die Leistungsfähigkeit der Bediensteten nicht beeinträchtigt wird. Das gilt insbesondere für Hirnver-
- letzte, Querschnittgelähmte, Blinde und Doppelamputierte sowie für sonstige Schwerbeschädigte, die besonders lärm- und hitzeempfindlich sind.
- 3.5 Für Schwerbeschädigte, die auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, sind auf den Parkplätzen der Dienststellen Abstellflächen in angemessenem Umfang zu reservieren. Stehen landeseigene oder allgemein angemietete Liegenschaften als Parkflächen nicht zur Verfügung, so sollen geeignete Flächen angemietet werden, soweit die Anmietung wirtschaftlich vertretbar ist.
- 3.6 Bei Schwerbeschädigten ist in der Regel die Umstellung auf einen anderen Arbeitsplatz mit größeren Schwierigkeiten verbunden als bei anderen Bediensteten. Vor dem Einsatz auf einem anderen Arbeitsplatz, insbesondere vor Abordnungen und Versetzungen, ist daher stets zu prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme unumgänglich notwendig ist. Vor Einsatz auf einem anderen Arbeitsplatz ist diese Maßnahme mit dem betroffenen Schwerbeschädigten und dem Vertrauensmann zu erörtern; die berechtigten Interessen des Schwerbeschädigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 3.7 Bei Gewährung von Erholungsurlaub soll nach Möglichkeit den Anträgen von Schwerbeschädigten auf ungeteilten Urlaub und den Wünschen bei der Wahl der Urlaubszeit bevorzugt entsprochen werden.
- ### 4 Fortbildung, Beurteilungen
- 4.1 Die Teilnahme der Schwerbeschädigten an Fortbildungslehrgängen ist in besonderer Weise geeignet, ihre Kenntnisse zu vertiefen und ihre Fähigkeiten zu entwickeln. Soweit sie sich an der beruflichen Fortbildung zu beteiligen wünschen, sollen sie zu Fortbildungslehrgängen in angemessenem Umfang bevorzugt zugelassen werden. Ihnen sind dabei alle möglichen Erleichterungen zu gewähren.
- 4.2 Nach § 54 Abs. 2 LVO ist bei der Beurteilung der Leistung Schwerbeschädigter die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Beschädigung zu berücksichtigen. Der für die Beurteilung der Beamten in der Laufbahnverordnung festgelegte Grundsatz ist auch bei der Beurteilung von schwerbeschädigten Angestellten und Arbeitern zu beachten, soweit für diesen Personenkreis Beurteilungen abgegeben werden. Hat eine Schädigung eine Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit zur Folge, so ist in die Beurteilung ein Hinweis aufzunehmen, daß die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit infolge der Beschädigung berücksichtigt worden ist. Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit das Nachlassen der Arbeits- und Einsatzfähigkeit auf die Beschädigung zurückzuführen ist.
- 4.3 In allen Schreiben an andere Stellen, die Personalangelegenheiten Schwerbeschädigter betreffen, ist auf die Schwerbeschädigteneigenschaft (Art und Grad der Erwerbsminderung) in geeigneter Weise hinzuweisen, sofern die Kenntnis der Schwerbeschädigung von Bedeutung sein kann.
- 4.4 Die Personalakten eines Schwerbeschädigten sind auf seinen Antrag auf dem Aktendeckel mit dem Aufdruck „SB“ zu kennzeichnen.
- ### 5 Zusammenarbeit zwischen Vertrauensmann der Schwerbeschädigten, Personalvertretung und Dienststelle
- 5.1 Die von den Schwerbeschädigten zur Vertretung ihrer Interessen gewählten Vertrauensmänner (§ 13 Abs. 2 SGB), Bezirks- und Hauptvertrauensmänner (§ 13 Abs. 6 SGB) sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verständnisvoll zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere, daß ihre Beteiligungsrechte (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 6, § 36 Abs. 2 SGB) gewahrt werden. Die Beteiligungsfälle der Bezirks- und Hauptvertrauensmänner ergeben sich abschließend aus § 13 Abs. 6 SGB. In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle des zu

beteiligten Vertrauensmannes oder Bezirksvertrauensmannes nicht zur Entscheidung befugt ist, hat sie der zuständigen Dienststelle die Stellungnahme des Vertrauens- oder Bezirksvertrauensmannes mitzuteilen.

Schwerbeschädigte, die sich bei Dienststellen befinden, in denen kein Vertrauensmann gewählt werden kann, können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte jederzeit an den für sie zuständigen Bezirksvertrauensmann (Hauptvertrauensmann) wenden.

- 5.11 Seitens der Dienststelle ist der Vertrauensmann in allen Angelegenheiten, die die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes betreffen, vor einer Entscheidung zu hören. So ist der Vertrauensmann zu hören beim Wechsel des Arbeitsplatzes, bei Abordnungen und Versetzungen von Schwerbeschädigten (§ 12 Abs. 1 SBG); er soll auch bei Beförderungen und Höhergruppierungen von Schwerbeschädigten gehört werden. Nach § 36 Abs. 2 SBG ist, unabhängig von der Anhörung der Hauptfürsorgestelle, der Vertrauensmann zu beteiligen bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand von Beamten auf Lebenszeit und bei der Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf; bei Kündigungen sind die §§ 14 bis 19 SBG zu beachten.

- 5.12 Der Grundgedanke des Schwerbeschädigtengesetzes verpflichtet die Personalvertretungen, die Vertrauensmänner, Bezirksvertrauensmänner und Hauptvertrauensmänner der Schwerbeschädigten, eng zusammenzuarbeiten. Nach § 56 Abs. 1 Buchstabe d) LPVG ist der Personalrat berufen, die Eingliederung Schwerbeschädigter in die Dienststelle zu fördern. An Verhandlungen des Personalrats über Angelegenheiten der Schwerbeschädigten nimmt nach § 37 LPVG der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten teil. Dadurch ist sichergestellt, daß eine Beteiligung des Vertrauensmannes auch in den wesentlichen Angelegenheiten der Schwerbeschädigten gewährleistet ist, in denen — wie bei Beförderungen oder Höhergruppierungen — das Schwerbeschädigtengesetz eine unmittelbare Anhörung des Vertrauensmannes durch die Verwaltung nicht vorsieht. Darüber hinaus können die Personalvertretungen die Stellungnahme des Vertrauensmannes zu allen Anliegen, die die Angelegenheiten Schwerbeschädigter betreffen, einholen.

- 5.2 Unabhängig von den förmlichen Beteiligungspflichten arbeiten die Verwaltung durch ihren Beauftragten (§ 13 Abs. 2 Satz 4 SBG) und der Vertrauensmann zum Wohle der Schwerbeschädigten vertrauensvoll zusammen. Als Beauftragter ist der Leiter der Personalstelle oder ein sonstiger lebenserfahrener Bediensteter zu bestellen, der den Belangen der Schwerbeschädigten aufgeschlossen und verständnisvoll gegenübersteht. Er hat in ständiger Fühlungnahme mit dem Vertrauensmann die Interessen der Schwerbeschädigten mit den Belangen der Dienststelle abzustimmen. Zu seinen Pflichten gehört es auch, den Vertrauensmann über die Einstellung und das Ausscheiden von Schwerbeschädigten zu unterrichten. Der Vertrauensmann hat in Erfüllung seiner Aufgaben das Recht, von dem Behördenleiter oder dessen Stellvertreter unmittelbar gehört zu werden.

- 5.3 Die Vertrauensmänner, Bezirksvertrauensmänner und Hauptvertrauensmänner sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben in dem notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die für die Geschäftsführung der Vertrauensmänner, Bezirksvertrauensmänner und der Hauptvertrauensmänner entstehenden notwendigen Kosten trägt die Verwaltung. Die Gewährung von Reisekostenvergütung richtet sich nach dem RdErl. des Finanzministers v. 31. 8. 1967 (SMBL. NW. 203205). Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung sind die Vertrauensmänner, Bezirksvertrauensmänner und Hauptvertrauensmänner gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO gegen Unfälle, die sie in Ausübung dieses Amtes erleiden, versichert. Der Ersatz von Sachschäden richtet sich nach § 91 LBG.

Den Vertrauensmännern, Bezirksvertrauensmännern und Hauptvertrauensmännern sind besondere Räume bereitzustellen, sofern eine ungestörte Abwicklung der Sprechstunden sonst nicht sichergestellt ist. Den erforderlichen Geschäftsbedarf für die laufende Geschäftsführung hat die Verwaltung bereitzustellen. Zu den Kosten des Geschäftsbedarfs gehören auch Fernsprech- und Fernschreibgebühren sowie Portoauslagen.

Soweit es die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben erfordert, ist den Vertrauensmännern, Bezirksvertrauensmännern und den Hauptvertrauensmännern die für die Erledigung der Schreibarbeiten notwendige Hilfe zu geben.

- 6 Diese Grundsätze gelten für Richter, die Schwerbeschädigte sind, entsprechend.
- 7 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

— MBL. NW. 1970 S. 1086.

20319

20310

Jugendarbeitsschutz

Gesundheitliche Betreuung jugendlicher Arbeitnehmer

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1970 —
II A 2 — 1.33.02 — 0:70

- 1 Bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer und der Ausbildung jugendlicher Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1969 (BGBl. I S. 645), zu beachten. Das gilt insbesondere für die gesundheitliche Betreuung Jugendlicher im Rahmen der §§ 45—53 JArbSchG. Es reicht nicht aus, wenn Jugendliche auf Grund der für sie geltenden Tarifverträge verpflichtet sind, sich Einstellungs- oder Zwischenuntersuchungen bei Amts- oder Vertrauensärzten zu unterziehen. Es muß vielmehr sichergestellt sein, daß solche Untersuchungen den besonderen Anforderungen des JArbSchG Rechnung tragen. In den Geschäftsbereichen der obersten Landesbehörden — mit Ausnahme des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen — ist deshalb künftig zu beachten:

- 1.1 Zwingend vorgeschrieben sind folgende Untersuchungen:

1. Erstuntersuchung innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn der Beschäftigung (§ 45 Abs. 1 JArbSchG),
2. Nachuntersuchung vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres (§ 45 Abs. 2 JArbSchG),
3. außerordentliche Nachuntersuchungen, die zusätzlich angeordnet sind (§ 45 Abs. 3 JArbSchG),
4. Untersuchungen auf Veranlassung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (§ 48 JArbSchG).

Es ist sicherzustellen, daß diese Untersuchungen rechtzeitig durchgeführt werden.

- 1.2 Dem untersuchenden Arzt ist von dem Jugendlichen ein Untersuchungsberechtigungsschein vorzulegen. Ich verweise auf § 1 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 203). — SGV. NW. 805 — und den Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 3. 1962 (SMBL. NW. 8051).

Die Untersuchungskosten werden von dem Arzt im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung abgerechnet.

- 2 Soweit es im Hinblick auf die im öffentlichen Dienst ohnehin üblichen Einstellungsuntersuchungen tunlich erscheint, Einstellungs- und Nachuntersuchungen nach dem JArbSchG durch den Amtsarzt durchführen zu lassen, kann der Amtsarzt von der für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten zuständigen Behörde oder Einrichtung im Einverständnis mit dem betreffenden Jugendlichen unter Übersendung des Untersuchungsberechtigungsscheins gebeten werden, beide Untersuchungen durchzuführen. Die Untersuchungskosten für die Untersuchung nach dem JArbSchG werden vom Amtsarzt gemäß Nummer 1.2 abgerechnet; sie sind insoweit nicht von der Einstellungsbehörde zu tragen.
- 3 Ich weise gleichzeitig nochmals auf die Bedeutung der sonstigen Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes im Bereich des öffentlichen Dienstes, insbesondere die Regelungen über Aushänge und Verzeichnisse (§§ 54 ff. JArbSchG), hin und bitte um Beachtung.

— MBl. NW. 1970 S. 1086.

2230

Richtlinien für den Bau von Grundschulen und Hauptschulen Raumprogramm für den Schulkindergarten

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 5. 1970 —
Z D 1 — 41 — 04 — 29 70

- 1 Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten gebe ich das Raumprogramm für den Schulkindergarten bekannt:
- 1.1 **Raum für Spiel, Unterweisung, Einzeltätigkeit:**
je Gruppe 1 Raum:
je bis zu 240 RFE = etwa 62 qm.
Der Raum kann durch flexible Anordnung der Möbel oder durch Stellwände entsprechend den Funktionen unterteilt werden.
- 1.2 **1 Küche** für Milchfrühstück, gleichzeitig als Küche, in der die Kinder erste Grunderfahrungen sammeln können:
bis zu 40 RFE = etwa 12 qm.
- 2 Auf folgendes weise ich noch hin:
- 2.1 Die Größe des Raumes für Spiel, Unterweisung, Einzeltätigkeit (Ziff. 1.1) ist mit etwa 82 qm so bemessen, daß dieser Raum — der als Teil des Schulkindergartens Teil der Grundschule ist — gegebenenfalls in einen Klassenraum mit etwa 66 qm und einen Gruppenraum mit etwa 15 qm umgewandelt werden kann und auch umgekehrt.
- 2.2 Die Küche soll so angeordnet werden, daß, auch wenn sich dort nur wenige Kinder aufhalten, die Aufsicht über alle Kinder gewährleistet bleibt. So könnte sie beispielsweise als Kochnische dem Gruppenraum (Ziff. 1.1) angefügt werden. Ausnahmsweise kann sie auch dem Gruppenraum zugeschlagen werden, der dann eine Küchenwand erhält.
- 2.3 Der Schulkindergarten benötigt keinen besonderen Büroraum für den Leiter, da für die Büroarbeiten und als Elternsprechzimmer die entsprechenden Einrichtungen der Grundschule benutzt werden können. Keine Bedenken bestehen dagegen, daß der Leiter sich in einer Ecke des Gruppenraumes einen kleinen Arbeitsplatz einrichtet.
- 2.4 Garderobe, Waschräume und Toiletten des Schulkindergartens sind nach Möglichkeit getrennt von denen der Grundschule anzuordnen.
- 2.5 Der Schulhof kann von den Schülern der Grundschule und den Kindern des Schulkindergartens gemeinsam benutzt werden. Doch kann auch eine speziell auf die Bedürfnisse des Schulkindergartens ausgerichtete Spielfläche angelegt werden, die dann von der übrigen Schulhoffläche sichtbar (z. B. durch Pflanzstreifen, niedrige Hecke) abzutrennen wäre.

— MBl. NW. 1970 S. 1089.

23212

Bauaufsichtliche Behandlung des mit öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 5. 1970 — II A 2 — 4.00 Nr. 450 70

Wohnungsbauten, die mit öffentlichen oder nicht-öffentlichen Wohnungsbaumitteln des Landes gefördert werden sollen, sind im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren wie folgt zu behandeln:

- 1 Bei Eingang der Anträge auf Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung von Wohnungsbauten hat die Bauaufsichtsbehörde zunächst festzustellen, ob für die Finanzierung dieser Bauvorhaben öffentliche oder nicht-öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden sollen. Wenn das zutrifft, ist der Antragsteller zu veranlassen, soweit nicht bereits geschehen, noch drei für das Bewilligungsverfahren bestimmte Ausfertigungen der Bauvorlagen zum Zwecke der Erteilung eines Vorprüfungsvermerks einzureichen.
- 2 Aus dem Vorprüfungsvermerk muß hervorgehen, daß grundsätzliche Bedenken gegen das beabsichtigte Bauvorhaben nicht bestehen oder welche Änderungen oder Ergänzungen in bauaufsichtlicher Hinsicht erforderlich sind. Ein Stempelaufdruck, z. B. „für Finanzierungszwecke vorgeprüft“, genügt nicht. Die mit dem Vorprüfungsvermerk versehenen drei Ausfertigungen der Bauvorlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben mit der Aufforderung, die Anträge auf Bewilligung der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Wohnungsbaumittel des Landes bei der zuständigen Gemeinde bzw. Amtsverwaltung nunmehr einzureichen. Werden die Unterlagen für den Darlehensantrag unmittelbar von der Bewilligungsbehörde der Bauaufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt, sind sie mit dem Vorprüfungsvermerk an diese zurückzugeben. Ergibt die Vorprüfung, daß der Erteilung der Baugenehmigung baurechtliche Hindernisse entgegenstehen, die vorerst nicht beseitigt werden können, ist dies der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Zeitraumes für die Behebung der Hindernisse mitzuteilen.
- 3 Nach Eingang der Mitteilung über die Bewilligung der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Wohnungsbaumittel des Landes hat die Bauaufsichtsbehörde über den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung, soweit diese noch nicht erteilt ist, zu entscheiden. Ergreifen sich Änderungen der Bauvorlagen oder werden Abweichungen von diesen vorgenommen, ist die Bewilligungsbehörde sofort zu benachrichtigen. Insbesondere ist diesem Erfordernis in folgenden Fällen Rechnung zu tragen:
- 3.1 Abweichungen im Baugenehmigungsverfahren von den Bauvorlagen, die der Bewilligung zugrunde gelegt wurden.
- 3.2 Änderungen der Bauvorlagen gemäß dem Bewilligungsbescheid. Die Bauaufsichtsbehörde hat vor Erteilung der Baugenehmigung dem Bauherrn die Änderungen unter Einräumung einer angemessenen Frist und mit Hinweis auf die in Frage gestellte Finanzierung zu empfehlen. Verzichtet der Bauherr auf die Inanspruchnahme der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mittel, ist die Bewilligungsbehörde hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Antrag des Bauherrn, bauliche Änderungen zu genehmigen, die sich während der Bauausführung ergeben haben.
- 3.4 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen, die die Bauaufsichtsbehörde während der Bauüberwachung nach § 94 Abs. 1 der Landesbauordnung — BauO NW — in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) oder bei den Bauabnahmen nach § 96 Abs. 1 BauO NW festgestellt hat. Die getroffenen Maßnahmen wegen ordnungswidriger Handlungsweise nach § 101 BauO NW sind auch bekanntzugeben.

- 4 Übernimmt die Bauaufsichtsbehörde an Stelle der Bewilligungsbehörde die nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebene Überwachung der ordnungsmäßigen Durchführung der Bauvorhaben, so darf durch diese Verwaltungshilfe die Durchführung der eigentlichen Aufgaben der Bauaufsicht nicht beeinträchtigt werden.
- 5 Meine RdErl. v. 17. 4. 1962 (MBL NW. S. 846; SMBl. NW. 2370) und v. 16. 10. 1962 (MBL NW. S. 1786; SMBl. NW. 2324) sind zu beachten.
- 6 Häufig wird nach der Fertigstellung des geförderten Vorhabens die Genehmigung für bauliche Änderungen beantragt. Vor der endgültigen bauaufsichtlichen Entscheidung ist der zuständigen Bewilligungsbehörde Gelegenheit zur Prüfung zu geben, ob die zur Genehmigung beantragte bauliche Änderung mit den für den öffentlich geförderten Wohnungsbau bestehenden Bindungen im Einklang steht. Die Bauaufsichtsbehörde hat gemäß § 83 Abs. 1 BauO NW den Antragsteller darauf hinzuweisen, daß der Antrag auch der Bewilligungsbehörde vorgelegt worden ist. Die Bewilligungsbehörde hat das Vorhaben auf die vertraglichen Vereinbarungen hin zu prüfen und dem Antragsteller sowie der Bauaufsichtsbehörde das Ergebnis ihrer Feststellungen bekanntzugeben.
Falls daraufhin der bereits von der Bauaufsichtsbehörde geprüfte Bauantrag zurückgenommen wird, ist eine nach § 7 Abs. 2 AVwGebO NW zu bestimmende Gebühr zu erheben.

Meine RdErl. v. 23. 10. 1963, 4. 8. 1965 (SMBl. NW. 23212) und 24. 10. 1969 (SMBl. NW. 2370) hebe ich auf.

— MBL NW. 1970 S. 1089.

26

Ausländerrecht

Neue ugandische Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe

RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1970 —
I C 3:43.62 — U 1

Die ugandischen Behörden geben seit dem 15. Mai 1969 neue Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe aus. Die alten Pässe bleiben jedoch noch bis zum 1. Juli 1974 in Gebrauch.

In den neuen Pässen ist kein Vermerk über die Staatsangehörigkeit der evtl. miteingetragenen Ehefrau vorgesehen. Es werden jedoch nur die Ehefrauen in die Pässe aufgenommen, welche die ugandische Staatsange-

hörigkeit besitzen. Ferner fehlt in den neuen Pässen die Angabe des Geburtsorts der evtl. ebenfalls miteingetragenen Kinder.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv für den neuen Reise- und Dienstpaß Ausnahmen von den Erfordernissen der Nummer 4 Abs. 1 Buchstaben b) (Geburtsort der Kinder) und c) (Staatsangehörigkeit der Ehefrau) zugelassen und sie als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in ihnen vermerkt ist, daß sich ihr Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Für den neuen ugandischen Diplomatenpaß bedarf es im Hinblick auf Nummer 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVwv keiner Ausnahme. Er wird ebenfalls anerkannt.

— MBL NW. 1970 S. 1090.

26

Ausländerrecht

Ausstellung von Reiseausweisen für Asylberechtigte

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1970 — I C 3:43.70

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 5. November 1969 in Kraft getreten (BGBl. 1970 II S. 194). Damit hat die Unterscheidung in den §§ 28 und 44 AuslG zwischen ausländischen Flüchtlingen und „sonstigen“ politisch Verfolgten ihre Bedeutung verloren. Ausländer, die sich auf Ereignisse berufen haben, die erst nach dem 1. 1. 1951 eingetreten sind, und die deshalb nach § 28 Nr. 2 AuslG als Asylberechtigte anerkannt worden sind, erfüllen nunmehr die Voraussetzungen des § 28 Nr. 1 AuslG, da Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 jetzt in der ihm durch Artikel I des Protokolls vom 31. Januar 1967 gegebenen Fassung anzuwenden ist. Eine entsprechende Klarstellung im Rahmen einer baldigen Änderung des Ausländergesetzes ist vorgesehen.

Asylberechtigten, die nach § 28 Nr. 2 AuslG anerkannt worden sind, ist daher künftig anstelle eines Fremdenpasses ein Reiseausweis für Flüchtlinge zu erteilen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Ausländer vor oder nach dem Inkrafttreten des Protokolls vom 31. Januar 1967 für die Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte anerkannt worden sind.

— MBL NW. 1970 S. 1090.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.